

1. Welche Vertragsvoraussetzungen gibt es?

(1) Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Ihnen und der Grünstromwerk Vertriebs GmbH (nachfolgend „GSW“) ist insbesondere, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn gekündigt werden kann und die Bestätigung des Netz-nutzungsbeginns des Netzbetreibers.

(2) Bei Beauftragung bis zum 15. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte Ihr bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

(3) Beliefert werden Haushalts- und Gewerbekunden, nicht jedoch Nutzer von Nachtstrom, Wärmespeichern, Wärmepumpen sowie Prepaid- oder Münzzählern.

2. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt mit Lieferbeginn zustande. Dieser wird Ihnen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Etwaige davor erfolgte Auftragsbestätigungen oder sonstige Erklärungen von GSW begründen noch kein Vertragsverhältnis, insbesondere keine Lieferpflicht, sondern dienen regelmäßig nur der Bestätigung des Eingangs Ihres Auftrags und der Auftragsbearbeitung unter Zusammenfassung der von Ihnen angegebenen Daten, einschließlich eines etwa von Ihnen gewünschten Liefertermins.

3. Welche Liefervoraussetzungen gibt es?

(1) Die Belieferung mit Strom setzt voraus, dass der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind und keine Störung, die geeignet ist, die Stromlieferung zu beeinträchtigen, im öffentlichen Netz und/oder der Kundenanlage des Hauseigentümers (nachfolgend „Kundenanlage“) vorliegt.

(2) Die Belieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

4. Was wird geliefert?

(1) GSW liefert Ihnen Ihren gesamten Strombedarf nach Maßgabe des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der gesamte an Sie gelieferte Strom ist Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 42 EnWG.

5. Wann wird geliefert?

Die Stromlieferung erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung (vgl. Ziff. 2.) als Liefertermin angegebenen Zeitpunkt. Auf Ziff. 1 (2) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verwiesen.

6. Wie erfolgen Messung und Ablesung?

(1) Die Messung erfolgt durch den Zähler des Messstellenbetreibers oder eines von diesem beauftragten Dienstleisters. GSW verwendet für die Abrechnung die Zählerdaten des Messstellenbetreibers oder bittet Sie, den Zähler abzulesen. Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zumutbar ist. Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich, sofern keine Selbstablesung gemäß vorstehender Regelung vereinbart ist, durch den örtlichen Netzbetreiber oder durch GSW oder einen von GSW beauftragten Dritten.

(2) Wenn keine Zählerdaten vorliegen, insbesondere weil der örtliche Netzbetreiber oder GSW oder ein von GSW beauftragter Dritter das Grundstück und/oder Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf GSW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder - sofern Sie Neukunde sind - nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.

(3) Bei Preisänderungen (vgl. hierzu Ziff. 11) legt GSW als Zählerstand am Stichtag der Preisänderung eine Hochrechnung aufgrund von vorliegenden

Zählerwerten und dem vom Verteilnetzbetreiber verwendeten Standardlastprofil zugrunde, wenn der tatsächliche Zählerstand nicht vorliegt.

7. Wie erfolgen Abrechnung und Bezahlung?

(1) Die Bezahlung erfolgt in gleich hohen monatlichen Abschlägen, deren Höhe von GSW anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet wird. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich und nach Lieferende.

(2) Abweichend von Ziffer 7.(1) kann gegen ein zusätzliches Entgelt die Abrechnung auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen.

(3) Der Termin der jährlichen Abrechnung richtet sich nach dem Termin der Ablesung nach Maßgabe von Ziff. 6. GSW ist zu Zwischenabrechnungen berechtigt. Ergibt sich bei Abrechnungen eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 8 erstattet bzw. nacherhoben.

8. Wann ist zu zahlen?

(1) Sofern Ihnen nichts anderes mitgeteilt wird, sind Rechnungen 14 Tage nach Zugang, Abschläge am ersten Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats per Sepa-Lastschrift oder Überweisung an GSW zu zahlen.

(2) Sofern bei einem fehlgeschlagenen Sepa-Lastschrifteinzug Rückbelastungsgebühren entstehen, ist GSW berechtigt, Ihnen diese in Rechnung zu stellen, wenn das Scheitern des Einzugs von Ihnen zu vertreten ist.

(3) Sofern sich bei der Abrechnung eine Differenz zu Ihren Gunsten ergibt, wird diese unverzüglich, innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung der Abrechnung, auf die von Ihnen mitgeteilte Bankverbindung rückerstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

9. Wie setzt sich der Preis zusammen?

Der Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Der Preis ist auf dem Auftragsblatt sowie in der Vertragsbestätigung aufgeführt. Sofern eine Preisänderung mit Ihrer Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 11 erfolgt, ergibt sich der neue Preis aus der schriftlichen Änderungsmitteilung. Er kann zudem jederzeit auf der Homepage www.gruenstromwerk.de nachgesehen werden. Strom aus der Solaranlage und Netzstrom haben zu jedem Zeitpunkt denselben Preis.

10. Wofür gilt eine eingeschränkte Preisgarantie?

(1) Wenn GSW eine eingeschränkte Preisgarantie einräumt, gilt sie für die Bestandteile des Preises, die von GSW beeinflusst werden können und auch insoweit nur für den jeweils eingeräumten Zeitraum.

(2) Ausgenommen sind somit Netzentgelte sowie sämtliche staatlich veranlassten Bestandteile (derzeit EEG-Umlage, KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, AbLA-Umlage, Konzessionsabgabe sowie Strom- und Umsatzsteuer). Auch in diesem Fall kann eine Preisänderung jedoch nur unter den in der nachfolgenden Ziff. 11. geregelten Voraussetzungen erfolgen.

11. Wann können die Preise angepasst werden?

(1) Eine Preisanpassung, insbesondere eine Preiserhöhung, kann nur mit Ihrer Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gemäß Ziff. 11 (2) bis (4) und nur dann erfolgen, wenn sich maßgebliche Preisbestandteile entsprechend ändern. Zu den maßgeblichen Preisbestandteilen gehören die in Ziff. 10 (2) aufgeführten staatlich veranlassten Preisbestandteile. Bei der Änderung weiterer Preisbestandteile in Gestalt von Energiebeschaffungskosten, Netznutzungsentgelten sowie Kosten in den Bereichen Messung und Messstellenbetrieb sowie Abrechnung, kann eine Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gemäß Ziff. 11 (2) bis (4) nur erfolgen, sofern GSW hierfür keine Preisgarantie eingeräumt hat oder eine von GSW eingeräumte Preisgarantie zeitlich abgelaufen ist (vgl. Ziff. 10 (1)).

(2) Im Falle einer beabsichtigten Preiserhöhung wegen Änderung von maßgeblichen und/oder weiteren Preisbestandteilen gemäß Ziff. 11 (1) nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages ist GSW verpflichtet, etwaige gegenläufige Entwicklungen bei den übrigen Preisbestandteilen im Rahmen der Ermittlung der Preiserhöhung unter Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB zu berücksichtigen.

(3) GSW wird Ihnen eine etwaige Preisanpassung rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Geltung der angepassten Preise, schriftlich mitteilen. Hierbei wird GSW auch den Grund der Preisanpassung, also die jeweiligen Änderungen bei den Preisbestandteilen gemäß Ziff. 11 (1), angeben. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Zustimmung zu der Preis-anpassung durch schriftlichen Widerspruch (ausreichend per E-Mail oder Telefax) gegenüber GSW innerhalb der sich aus der Mitteilung von GSW ergebenden Frist von mindestens 6 Wochen zu verweigern. Bitte beachten Sie, dass kein oder ein nicht fristgemäßer Widerspruch als Zustimmung zu der Preisanpassung gilt. Auf diese Rechtsfolge wird GSW Sie in der Änderungsmitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen steht Ihnen im Falle einer Preiserhöhung ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu.

12. Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen gibt es?

(1) GSW haftet nicht bei von dieser nicht zu verantwortenden Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses im öffentlichen Netz und/oder der Kundenanlage im Hinblick auf hieraus resultierende Unterbrechungen und/oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung. In diesem Fall liegen bereits die Liefervoraussetzungen gemäß Ziff. 3 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vor. Sie können in diesen Fällen Ansprüche gegenüber den für die Netzstörung bzw. die Störung der Kundenanlage Verantwortlichen geltend machen. GSW wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen insoweit Auskunft geben, als sie GSW bekannt sind oder von GSW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) GSW haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund -, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, aufgrund der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf) sowie aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GSW der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden, es sei denn es handelt sich um einen Anspruch aus dem Produkthaftungsgesetz und/oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen oder aufgrund der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13. Wie lange läuft der Vertrag, welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

(1) Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. GSW hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung in Verzug befinden und der Zahlungsrückstand nicht nur unerheblich ist oder Sie grob vertragswidrig handeln, indem Sie beispielweise Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen.

14. Was gilt bei einem Umzug?

(1) Im Falle Ihres Auszugs endet das Vertragsverhältnis an dem von Ihnen übermittelten Auszugsdatum. Ihren Auszug müssen Sie der GSW frühestmöglich in Textform anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haften Sie GSW gegenüber für den nach dem Auszug erfolgten Strombezug Dritter, es sei denn, Sie haben die verspätete oder fehlende Mitteilung nicht zu vertreten. Die Haftung entfällt, wenn der Dritte den Strombezug mit Erfüllungswirkung vergütet.

(2) Wenn Sie weiterhin von GSW beliefert werden möchten, ist ein erneuter Auftrag erforderlich.

15. Was passiert mit meinen Daten?

Ihre Daten werden von GSW nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet. Dies schließt ein, dass GSW zur Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei Auskünfte über Ihre Bonität, auch unter Verwendung Ihrer Adressdaten und Ihres Geburtsdatums, einholen darf.

16. Wohin kann ich mich bei Problemen wenden?

Sofern Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, also den Vertrag über Stromlieferung weder im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, können Sie Beschwerden nach § 111a EnWG an die Grünstromwerk Vertriebs GmbH, Oberhafenstr. 1, 20097 Hamburg richten. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragt werden: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Tel.: 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Ferner steht bei Informationsbedarf der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Was gilt bei einem Bonus?

Bei Bonusaktionen, die GSW zeitlich begrenzt ausschreibt, erfolgt die Auszahlung des Bonus durch Gutschrift auf die GSW mitgeteilte Bankverbindung oder Verrechnung in einer Abrechnung. Ist der Bonus an Bedingungen (z.B. eine Mindestvertragslaufzeit) geknüpft, erfolgt die Auszahlung spätestens mit der auf den Eintritt der Bedingung folgenden Abrechnung. Sind Sie Verbraucher, wird der Bonus umsatzsteuerlich so verrechnet, dass Ihr Kostenanteil dem Bonus entspricht.

18. Was ist sonst noch zu beachten?

Sie können aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten beim örtlichen Netzbetreiber erhalten.

Stand: 12.11.2015